

Exposé des Dissertationsvorhabens

Mit dem Arbeitstitel

**Die Leistungsvereinbarungen  
gemäß § 13 UG und ihre Probleme**

Verfasserin:

Mag.<sup>a</sup> iur. Birgit Eibl

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. DDr. Heinz Mayer

Matrikelnummer: 0803233

Studienkennzahl lt Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt Studienblatt: Rechtswissenschaften

Dissertationsfach: Verfassungsrecht

Wien, Februar 2014

## I. EINLEITUNG

Mit der Einführung des Art 81c B-VG und dem UG 2002, welches am 01.01.2004 in Kraft trat, wurde die Universitätsstruktur in Österreich gravierend verändert. Die öffentlichen Universitäten wurden zu vollrechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit weitreichender Autonomie. Ihre nach wie vor staatliche Finanzierung, welche zuvor mittels alljährlicher Budgetzuweisungen<sup>1</sup> erfolgte, wird nun größtenteils durch dreijährige Leistungsvereinbarungen determiniert. Diese zählen zu den „*New Public Management*“-Steuerungsinstrumenten und sollen den Universitäten mehr Handlungsspielraum, Planungssicherheit und Mitbestimmungsmöglichkeiten einräumen<sup>2</sup>.

Der Inhalt der Leistungsvereinbarungen, die Modalitäten des Abschlusses und die Folgen bestimmter Komplikationen (gravierende Veränderung der Rahmenbedingungen, nicht rechtzeitiges Zustandekommen, Zweifel an der Gültigkeit, Determinierung des Inhalts) werden in § 13 UG geregelt. Dieser bezeichnet die Leistungsvereinbarung ausdrücklich als „öffentlich-rechtlichen Vertrag“, welcher von der jeweiligen Universität (durch den Rektor) mit dem Bund (durch den zuständigen BM) geschlossen wird. Um verfassungsrechtlichen Rechtsschutzerfordernissen zu genügen, wurde die Möglichkeit der Anrufung einer ad hoc einzurichtenden Schlichtungskommission (§ 13a UG) vorgesehen, welche von beiden Seiten im Falle der Säumigkeit oder der nachträglichen gravierenden Veränderung der Rahmenbedingungen angerufen werden kann und mittels Bescheid über die Leistungsvereinbarung entscheidet. Weitere Kompetenzen kommen dem BM zu (§ 13 Abs 9 und 10 UG).

## II. PROBLEMSTELLUNG UND VORAUSSICHTLICHER AUFBAU

Obwohl das Konzept der Leistungsvereinbarung scheinbar detailliert geregelt und den Rechtsschutzanforderungen im Sinne des österreichischen Verfassungssystems zu entsprechen scheint, zeigen sich auf den zweiten Blick Unklarheiten und Defizite va betreffend die Effizienz des Rechtsschutzes auf Seiten der Universitäten, deren Position die Einführung der Leistungsvereinbarungen stärken sollte, die aber als Verhandlungspartner klar im Nachteil sind.

Als Basis derartiger Überlegungen sind jedoch einige Fragen, die sich bzgl des Abschlusses, des Inhalts und des normativen Charakters der Leistungsvereinbarungen stellen, auszuarbeiten. Hierbei soll ua behandelt werden, ob und welche Abschlusserfordernisse bestehen und ob die zivilrechtlichen Regelungen des Vertragsabschlusses anwendbar sind. So wird in der Literatur im Hinblick auf gewisse Aspekte, zB Regelungen betreffend die Gültigkeit/Ungültigkeit von Verträgen, ohne nähere Differenzierung davon ausgegangen, diese seien anwendbar.<sup>3</sup> Die Abgrenzung von „Rahmenbedingungen“, welche für den Rechtsschutz eine wichtige Rolle spielt, ist hingegen strittig. Rahmenbedingungen werden

---

<sup>1</sup> § 17 Abs 4 UOG 1993, § 18 Abs 4 KUOG.

<sup>2</sup> ErläutRV 1134 BlgNR XXI. GP 69.

<sup>3</sup> so etwa *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13 UG VII.1.

teilweise analog der zivilrechtlichen „*clausula rebus sic stantibus*“<sup>4</sup> verstanden, andererseits aber weiter<sup>5</sup> oder gar vollkommen anders definiert<sup>6</sup>. Uneinigkeiten bestehen ebenso bzgl der Existenz eines etwaigen Kontrahierungszwangs - so finden sich sowohl Stimmen für bloße Verhandlungspflichten beider Seiten<sup>7</sup> als auch solche zugunsten von Abschlussverpflichtungen, welche die Abschlussfreiheit beseitigen<sup>8</sup>. Schlussendlich ist die Einordnung als „öffentlich-rechtlicher Vertrag“ zu überprüfen, deren Konstitutivität durchaus bezweifelt wird<sup>9</sup> und welche angesichts des Ungleichgewichts der Vertragspartner zumindest zu hinterfragen ist. So kann zB die BReg auf Vorschlag des BM die Einrichtung einer Studienrichtung mittels Verordnung durchsetzen, wenn diesbezügliche Leistungsvereinbarungsverhandlungen scheitern (§ 8 UG), mittels Bescheid über die Gültigkeit der Leistungsvereinbarung entscheiden (§ 13 Abs 9 UG)<sup>10</sup> und deren Inhalt konkretisierend festlegen (§ 13 Abs 10 UG). Auf dieser Basis gilt es zu determinieren, ob die grundlegenden Bestimmungen betreffend die Leistungsvereinbarungen, welche schon aufgrund ihres Zwecks einen gewissen Ausgestaltungsspielraum offen lassen müssen<sup>11</sup>, Art 18 B-VG-konform sind.

Des Weiteren ist das Verhältnis der 21 Leistungsvereinbarungen zueinander aus gleichheitsrechtlichen Aspekten interessant. So hat der BM die verfügbaren finanziellen Mittel möglichst so auf die Universitäten zu verteilen, dass diese ihre Aufgaben erfüllen können und nicht „für eine Universität optimale Bedingungen auf Kosten aller anderen Universitäten geschaffen werden“<sup>12</sup>. Was hat es nun aber für Folgen, wenn eine Universität besser verhandelt als eine andere und so für zweitere konsequenterweise weniger Mittel zur Verfügung stehen als diese benötigt? Bzw ist es zulässig, dass eine Universität aufgrund schlechten Wirtschaftens mehr Mittel braucht und erhält als andere, welche ihre Finanzen besser verwalten?

Kaum erörtert wurde bisher ferner das Verhältnis der Leistungsvereinbarungen zu anderen Rechtsakten abgesehen vom nachfolgenden Bescheid. So sind die Rechtsfolgen einer Aufhebung oder Änderung einer Leistungsvereinbarung uU für die inneruniversitären Zielvereinbarungen relevant: diese dienen schließlich der Umsetzung und Konkretisierung der Leistungsvereinbarung und haben sich inhaltlich an diesen zu orientieren.<sup>13</sup>

---

<sup>4</sup> Huber/Kopetz/Spannring, Rechtliche Rahmenbedingungen für eine verfassungskonforme Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen, zfhr 2005, 11; Eberhard, Der verwaltungsrechtliche Vertrag (2004) 418.

<sup>5</sup> Kucsko-Stadlmayer in Mayer (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13 UG IV.2.

<sup>6</sup> Schlichtungskommission BMWF 2.11.2011, BMWF-52.250/0188-I/6a/2011, JBI 2012, 329f: die Vereinbarung bloß des Anstrebens einer Studienzugsregulierung sei Rahmenbedingung, während die tatsächliche Zusage Inhalt der Leistungsvereinbarung sei.

<sup>7</sup> Perthold-Stoitzner, Zielvereinbarungen nach dem UG 2002, zfhr 2006, 17.

<sup>8</sup> Huber/Kopetz/Spannring, Rechtliche Rahmenbedingungen für eine verfassungskonforme Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen, zfhr 2005, 8.

<sup>9</sup> Mayer, Die Universitäten im Verfassungsgefüge, in Höllinger/Titscher (Hrsg) Die österreichische Universitätsreform (2004) 187.

<sup>10</sup> Kucsko-Stadlmayer in Mayer (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13 UG VII.2.: Die Rechtslage nach Wegfall einer Leistungsvereinbarung aufgrund eines solchen Bescheids ist unklar.

<sup>11</sup> Eberhard, Kontraktmanagement und rechtsstaatliches Prinzip, FS Öhlinger (2004) 746.

<sup>12</sup> Schlichtungskommission BMWF 2.11.2011, BMWF-52.250/0188-I/6a/2011, JBI 2012, 331.

<sup>13</sup> 1134 BlgNR 21. GP 78; Perthold-Stoitzner, Zielvereinbarungen nach UG 2002, 15.

Schließlich gilt es zu klären, ob die Universitäten auf der Grundlage des Art 81c B-VG die finanziellen Mittel direkt einfordern können anstelle diese aushandeln zu müssen. Der Verpflichtung und dem Recht der Universität, die Aufgaben des Art 81c Abs 1 B-VG (Forschung, Lehre, Erschließung der Kunst) zu besorgen steht nämlich die Pflicht des Staates, die Erfüllung durch die Universität zu gewährleisten und dabei insb für die Finanzierung Sorge zu tragen, gegenüber.<sup>14</sup> Kann die Universität auf dieser rechtlichen Basis die Verpflichtung des Bundes, die für die universitären Tätigkeiten nötigen Mittel zur Verfügung zu stellen<sup>15</sup>, einfordern?

Der 2. Teil der Arbeit soll sich der zentralen Frage des Rechtsschutzes, dessen Effektivität, Durchsetzbarkeit<sup>16</sup> und möglichen Alternativen widmen.

So wurde die ursprüngliche Version des § 13 Abs 9 UG aufgehoben<sup>17</sup>, da laut Rsp des VfGH für die Verfassungsmäßigkeit öffentlich-rechtlicher Verträge neben einer gesetzlichen Grundlage die Möglichkeit der Erlangung eines nachfolgenden Bescheids nötig ist<sup>18</sup>. Diesem Erfordernis soll durch die Kompetenzen der Schlichtungskommission Rechnung getragen werden, welche jedoch bereits als Einrichtung einige Fragen aufwirft. So scheint bereits die paritätische Besetzung<sup>19</sup> insofern zweifelhaft, als der vorsitzende Richter vom BM, einer Vertragspartei also, ernannt (§ 13a Abs 2 UG) als auch des Amtes enthoben wird (§13a Abs 5 UG). Die Ernennung soll laut Gesetzeswortlaut auf Vorschlag des Präsidenten des OGH erfolgen, was jedoch in Anbetracht von Art 19 B-VG als verfassungsrechtlich bedenklich und wohl unverbindlich anzusehen ist<sup>20</sup>. Auch die nähere Willensbildung, welche in der GO der Schlichtungskommission erfolgt, wird durch eine VO des BM festgelegt (§13a Abs 4 UG). Ob der hier nochmals klaren Übermacht des BM stellt sich die Frage, ob dadurch nicht das Recht auf Waffengleichheit iSd Art 6 MRK oder des Gleichheitssatzes verletzt wird. Dies hängt jedoch ua von der Einordnung der finanziellen Ansprüche der Universitäten als civil rights<sup>21</sup> iSd Art 6 MRK ab, welche neben der Tribunalsqualität<sup>22</sup> kontroversiell beantwortet wird. Noch problematischer ist jedoch die Tatsache der beschränkten Entscheidungskompetenzen der Schlichtungskommission, welche diese sogar selbst eingesteht<sup>23</sup>. So hat sie bei der Anpassung der Leistungsvereinbarung nicht mehr Möglichkeiten als bei der erstmaligen Festsetzung des Budgets gemäß § 13 Abs 8 UG und ist bzgl des Betrags, den sie zusprechen kann, auf den im Entscheidungszeitpunkt noch

---

<sup>14</sup> *Kucsko-Stadlmayer*, Rz 36 zu Art 81c B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblattausgabe seit 1999).

<sup>15</sup> *Kucsko-Stadlmayer*, Rz 64 zu Art 81 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblattausgabe seit 1999). Siehe etwa auch OGH 11.04.2013, 1 Ob 251/12m.

<sup>16</sup> Kritisch zu hinterfragen ist mE die Konstellation, dass die Leistungsverpflichtungen des Bundes, selbst wenn diese sich aus einem Bescheid der Schlichtungskommission ergeben, mittels (Leistungs-)Bescheid des BM gem § 13 Abs 10 UG festgestellt und erst auf dessen Basis durchgesetzt werden können. – so *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13 UG VI.3.

<sup>17</sup> VfSlg 17.101/2004.

<sup>18</sup> VfSlg 9226/1981.

<sup>19</sup> IA 414/A BlgNR XXII. GP 4.

<sup>20</sup> *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13a UG II.3.

<sup>21</sup> *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13a UG VII.2.;

*Huber/Kopetz/Spannring*, Rechtliche Rahmenbedingungen für eine verfassungskonforme Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen, zfhr 2005, 7: bejahen die Einordnung als civil rights.

<sup>22</sup> *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13a UG II.2.

<sup>23</sup> Schlichtungskommission BMWF 2.11.2011, BMWF-52.250/0188-I/6a/2011, JBl 2012, 329.

vorhandenen Rest (Ministerreserve § 12 Abs 5 UG) reduziert. Dies kann zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass trotz des Obsiegens der Universität vor der Schlichtungskommission tatsächlich kaum eine Verbesserung eintritt.<sup>24</sup> Es stellt sich wohl die Frage, ob die Schlichtungskommission angesichts dessen überhaupt als „Rechtsschutzinstitution“ einzuordnen ist oder ob es sich nicht eher um eine Art vorgelagerte Mediationsbehörde handelt.

Die Judikatur des VfGH verlangt als verfassungsmäßigen Rechtsschutz jedoch nicht bloß die Möglichkeit der Erlangung einer rechtsrichtigen Entscheidung, sondern auch ein Mindestmaß faktischer Effizienz dieser<sup>25</sup>, was massive Zweifel ob des Ausreichens dieser Regelungen aufwirft.

Daher sollen diverse alternative Rechtsschutzwege ausgelotet werden: um dem rechtsstaatlichen Prinzip zu entsprechen, muss Rechtsschutz nicht zwingend in Bescheidform eingeräumt werden.<sup>26</sup> So wird zB in der Literatur vermehrt darauf hingewiesen, dass Art 137 B-VG Abhilfe schaffen könnte, wobei jedoch selbst Befürworter dieser Möglichkeit Zweifel an der Kompatibilität des Art 137 B-VG mit der konkreten Problematik äußern<sup>27</sup>.

Ferner stellt sich im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012<sup>28</sup> die Frage, ob bzw welche Veränderungen diese für den Rechtsschutz der Leistungsvereinbarungen bedeutet. Obwohl man aus dem Gesetzestext des Art 130 Abs 2 Z1 B-VG schließen könnte, verwaltungsrechtliche Verträge würden in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte fallen, sprechen sich die Materialien überraschenderweise klar dagegen aus. Im Gegensatz zu den meisten Kollegialbehörden richterlichen Einschlags wird die Schlichtungskommission überraschenderweise nicht aufgelöst. Ein weiteres zu untersuchendes Problem entsteht dadurch, dass notwendige Anpassungen der Abs 9 und 10 des § 13 UG an die Novelle bisher unterlassen - wohl übersehen - wurden.

### III. FORSCHUNGSFRAGEN

1. Welche Probleme bestehen beim Abschluss der Leistungsvereinbarungen und sind diese rechtlich tatsächlich als „Vertrag“ einzuordnen?
2. Welches Verhältnis besteht zwischen den Leistungsvereinbarungen selbst und welches zu anderen Rechtsakten?
3. Ist der derzeitige Rechtsschutz der Leistungsvereinbarungen nach §§ 13f UG ausreichend und effektiv?
4. Bringt die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle eine Verbesserung des Rechtsschutzes der Leistungsvereinbarungen mit sich? Oder bestehen etwaige alternative Rechtsschutzmöglichkeiten, eventuell auch auf grundrechtlicher Basis?

---

<sup>24</sup> Schlichtungskommission BMWF 2.11.2011, BMWF-52.250/0188-I/6a/2011, JBl 2012, 332.

<sup>25</sup> VfSlg 11.196/1986.

<sup>26</sup> VfSlg 13.699; *Eberhard*, Kontraktmanagement und rechtsstaatliches Prinzip, FS *Öhlinger* (2004) 748.

<sup>27</sup> *Eberhard*, Kontraktmanagement und rechtsstaatliches Prinzip, FS *Öhlinger* (2004) 451f: so stehe etwa die vertragliche Gleichberechtigung mit der einseitigen passiven Klagslegitimation in Widerspruch und Art 137 B-VG ermögliche keine inhaltliche Kontrolle der Leistungsvereinbarung.

<sup>28</sup> BGBl I 51/2012.

Um diese Fragen beantworten zu können sind als Grundlage zwingend die bereits erläuterten Vorfragen ob des Bestehens von Abschlusserfordernissen und Kontrahierungszwang, der Anwendbarkeit von zivilrechtlichen Vertragsregelungen, der Einordnung als öffentlich-rechtlicher Vertrag, der Art 18 B-VG-Konformität etc zu erschließen.

#### **IV. ZIELSETZUNG UND METHODEN**

Ziel der Dissertation ist es, bestehende Defizite im Zuge der Regelung der Leistungsvereinbarung des § 13 UG aufzuzeigen, etwaige Alternativen zu untersuchen und bestehende Unklarheiten abschließend zu beantworten. Die Erschließung der aufgeworfenen Fragen soll mittels Recherche und Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen, umfangreichen Literatur und relevanten Judikatur erfolgen. Hierbei wird neben einschlägigen VfGH- und EGMR-Erkenntnissen betreffend die Rechtsschutzanforderungen insb die bisher einzige Entscheidung der Schlichtungskommission<sup>29</sup> eine wichtige Rolle zur Analyse der aufzuarbeitenden Probleme spielen.

#### **V. VORLÄUFIGE GROBGLIEDERUNG**

##### **I. Einleitung**

1. Die Entwicklung der Universität und des UG 2002
2. New Public Management und die Einführung der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG
3. Staatliche Finanzierungspflicht gemäß Art 81c B-VG
4. Die Finanzierung der Universität gemäß § 12 UG
  - 4.1. Die Zusammensetzung des Globalbudgets gemäß §14e UG
  - 4.2. Kapazitätsorientierte, studierendenbezogene Universitätsfinanzierung gemäß §§14a UG

##### **II. Die Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG**

1. Gesetzliche Ausgestaltung
2. Die Vertragsparteien
3. Inhalt
  - 3.1. Abgrenzung des Inhalts von bloßen Rahmenbedingungen
  - 3.2. Nachträgliche Konkretisierung des Inhalts durch den BM (§ 13 Abs 10 UG)
4. Abschluss der Leistungsvereinbarung
  - 4.1. Formalerfordernisse
  - 4.2. Anwendbarkeit der zivilrechtlichen Vertragsregeln
  - 4.3. Feststellung der Gültigkeit/Ungültigkeit der Leistungsvereinbarung durch den BM (§ 13 Abs 9 UG)
  - 4.4. Kontrahierungszwang

---

<sup>29</sup> Schlichtungskommission BMWF 2.11.2011, BMWF-52.250/0188-I/6a/2011, JBl 2012, 326.

5. Rechtliche Einordnung der Leistungsvereinbarungen
6. Art 18-Konformität der §§ 13 UG
7. Der Gleichheitssatz und das Verhältnis der 21 Leistungsvereinbarungen zueinander
8. Verhältnis der Leistungsvereinbarung zu anderen Rechtsakten

### **III. Rechtsschutz**

#### 1. Anforderungen an den Rechtsschutz

- 1.1. Das Gebot der Effizienz des Rechtsschutzes

#### 2. Die Schlichtungskommission gemäß § 13a UG

##### 2.1. Ausgestaltung

- 2.1.1. Paritätische Besetzung
- 2.1.2. Tribunalsqualität iS Art 6 EMRK
- 2.1.3. Die Ansprüche der Universität als civil rights gemäß Art 6 EMRK
- 2.1.4. Das Recht auf Waffengleichheit gemäß Art 6 EMRK

##### 2.2. Die Entscheidungskompetenz der Schlichtungskommission

- 2.2.1. Säumigkeit bzgl des Abschlusses der Leistungsvereinbarung (§ 13 Abs 8 UG)
- 2.2.2. Änderung der Leistungsvereinbarung aufgrund gravierender Veränderungen der zugrundeliegenden Rahmenbedingungen (Art 13 Abs 3 UG)

##### 2.3. Vollstreckung des Bescheids der Schlichtungskommission

##### 2.4. Effizienz der Schlichtungskommission

#### 3. Die Auswirkung der Einführung der Verwaltungsgerichte (Art 129ff B-VG) auf die Leistungsvereinbarungen

- 3.1. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
- 3.2. Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte
- 3.3. Fehlende Anpassung des § 13 Abs 9 und 10 UG an die Novelle

#### 4. Alternative Rechtsschutzmöglichkeiten

- 4.1. Kausalgerichtsbarkeit (Art 137 B-VG)
- 4.2. Amtshaftung (Art 23 B-VG)
- 4.3. mögliche Einrichtung eines Instanzenzugs an ordentliche Gerichte (Art 94 Abs 2 B-VG)

### **IV. Resümee**

## VI. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

|  |   |
|--|---|
| <b>Jänner 2014</b>                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Absolvierte Lehrveranstaltungen gem. § 4 Abs 1 Curriculum für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften <ul style="list-style-type: none"> <li>• VO juristische Methodenlehre (lit a)</li> <li>• KU Judikatur- und Textanalyse (lit b)</li> <li>• SE zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens (lit c)</li> <li>• SE Grundrechte im europäischen Verfassungsverbund</li> <li>• SE Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wandel (lit d)</li> <li>• LV im Ausmaß von insgesamt 6 SST (lit e)</li> </ul> </li> <br/> <li>○ Dissertation <ul style="list-style-type: none"> <li>• Themenwahl</li> <li>• Literatur- und Judikatur-Recherche zur Abgrenzung der Problemstellung</li> <li>• Erstellung des Exposés</li> </ul> </li> </ul> |
| <b>Februar 2014</b><br>-<br><b>September 2015</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Erstellen einer Erstfassung der Dissertation</li> <li>○ Regelmäßige Gespräche mit dem Betreuer bzgl des Arbeitsfortschritts</li> </ul>   |
| <b>September 2015</b><br>-<br><b>Dezember 2015</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Überarbeitung der Erstfassung der Dissertation</li> <li>○ Abschluss der Arbeit</li> </ul>  |

## VII. VORLÄUFIGE LITERATUR

- *Berka*, Die Quadratur des Kreises: Universitätsautonomie und Wissenschaftsfreiheit, zfhr 2008, 37.
- *Berka*, Autonomie und Freiheit der Universität: Ein neuer Verfassungsartikel (Art 81c B-VG) für die öffentlichen Universitäten, ZÖR (2008) 293.
- *Biedermann*, Wissensbilanzierung, in *Höllinger/Titscher* (Hrsg) Die österreichische Universitätsreform (2004) 246.
- *Biedermann/Strehl*, Leistungsvereinbarungen, in *Höllinger/Titscher* (Hrsg) Die österreichische Universitätsreform (2004) 219.
- *Eberhard*, Kontraktmanagement und rechtsstaatliches Prinzip, FS *Öhlinger* (2004) 736.
- *Eberhard*, Der verwaltungsrechtliche Vertrag (2004).



- *Funk*, Kontraktmanagement im Universitätsrecht Leistungs- und Zielvereinbarungen, in *Ulrich/Schnedl/Pirstner-Ebner* (Hrsg) Funktionen des Rechts in der pluralistischen Wissensgesellschaft (2007) 76.
- *Hiesel*, Die Rechtsstaatsjudikatur des Verfassungsgerichtshofs, ÖJZ 1999, 522.
- *Huber*, Rechtsfragen der vollrechtsfähigen Universität (2003).
- *Huber*, Universitäten im Wettbewerb? zfhr 2003, 61.
- *Huber/Kopetz/Spannring*, Rechtliche Rahmenbedingungen für eine verfassungskonforme Ausgestaltung von Leistungsvereinbarungen, zfhr 2005, 1.
- *Kostal*, Die aktuelle Universitätsreform, zfhr 2002, 37.
- *Kucsko-Stadlmayer* zu Art 81c B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg) Österreichisches Bundesverfassungsrecht (Loseblattausgabe seit 1999).
- *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13 UG.
- *Kucsko-Stadlmayer* in *Mayer* (Hrsg) Kommentar UG<sup>2</sup> (2010) §13a UG.
- *Kucsko-Stadlmayer*, Zielvereinbarungen im Kontext des Dienst- und Arbeitsrechts, zfhr 2006, 2.
- *Loebenstein*, Die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre, ÖJZ 1974, 253.
- *Mayer*, Verfassungsrechtliche Aspekte einer Universitätsreform, zfhr 2002, 98.
- *Mayer*, Die Universitäten im Verfassungsgefüge, in *Höllinger/Titscher* (Hrsg) Die österreichische Universitätsreform (2004) 173.
- *Mayer*, Kommentar zum UG 2002<sup>2</sup> (2010).
- *Neisser/Meyer/Hammerschmid*, Kontexte und Konzepte des New Public Management in *Neisser/Hammerschmid* (Hrsg) Die innovative Verwaltung (1998) 19.
- *Novak*, Ministerielle Aufsichtskompetenz und Ersatzvornahme, zfhr 2011, 231.
- *Öhlinger*, Das Problem des verwaltungsrechtlichen Vertrags (1974).
- *Pechar*, Leistungsvereinbarung und Studienangebotsplanung, zfhr 2006, 103.
- *Pernthaler*, Die Universitätsautonomie im Spannungsfeld von Wissenschaftsfreiheit, Bildungsanstalt und Forschungsunternehmen, in *Strasser* (Hrsg) Organisations-, europa- und immaterialgüterrechtliche Probleme der Universitäten (1992) 1.
- *Pernthaler/Rath-Kathrein*, Der Paradigmenwechsel im Universitätsrecht, FS *Funk* (2003) 129.
- *Pernthaler/Walzel von Wiesentreu*, Privatrechtliche Gestaltungselemente des öffentlichen Rechts, ZÖR 2010, 491.
- *Perthold-Stoitzner*, Zielvereinbarungen nach UG 2002, zfhr 2006, 12.
- *Perthold-Stoitzner*, Hochschulrecht im Strukturwandel (2012).
- *Perthold-Stoitzner*, Universitätsgesetz Kommentar<sup>3</sup> (2014).
- *Puck*, Nichthoheitliche Verwaltung - Typen und Formen, in *Ermacora ua* (Hrsg) Allgemeines Verwaltungsrecht (1979) 275.
- *Raschauer*, Der vertragsersetzende Bescheid, FS Krejci (2001) 2053.
- *Raschauer*, Die staatliche Aufsicht über die Universitäten, in *Höllinger/Titscher* (Hrsg) Die österreichische Universtätsreform (2004) 189.
- *Rath-Kathrein*, Die Universitätsreform im Lichte der aktuellen Rechtssprechung, FS *Pernthaler* (2005) 319.
- *Rill*, Universitätsgesetzentwurf – verfassungswidrig, JRP 2002, 97.

- *Sammer/Schweiger*, Wissensbilanzierung an Hochschulen: Wie man den Veränderungsprozess zur Implementierung gestaltet, *zfh* 2006, 86.
- *Sandara/Perle*, Wissensbilanzierung im universitären Kontext – ein neues Instrument mit vielen Chancen, *zfh* 2006, 76.
- *Schenker-Wicki*, Evaluation von Hochschulleistungen (1996).
- *Seböck*, Universitätsgesetz 2002<sup>2</sup> (2003).
- *Spielbüchler*, Das Grundrecht auf Bildung, in *Machacek/Pahr/Stadler* (Hrsg) Grund- und Menschenrechte in Österreich Bd 2 (1992) 149.
- *Stelzer*, Möglichkeiten und Grenzen von NPM – diskutiert am Beispiel des Kosten- und Leistungscontrollings der Universität Wien, in *Schweizer ua* (Hrsg) Verwaltung im 21. Jahrhundert (2003) 61.
- *Strehl*, Die Arbeitsweise in der Verwaltung, in *Holzinger/Oberndorfer/Raschauer* (Hrsg) Österreichische Verwaltungslehre (2001) 213.
- *Strehl*, Universitätsreform und –entwicklung – internationale Trends und das Beispiel Österreich 2002, in *Benz/Siedentopf/Sommermann* (Hrsg) Institutionenwandel in Regierung und Verwaltung (2004) 539.
- *Thaler*, Verfassungsrechtliche Beurteilung der Universitätsstruktur des UG 2002, *JRP* 2002, 141.
- *Winkler*, Die Universitäten und die Reform der Verwaltungsgerichte 2012, *FS Berka* (2013) 459.